

SATZUNG

des Fördervereins Jugendgolf & Natur in Oberau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendgolf & Natur in Oberau“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 82496 Oberau und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Nach der Eintragung trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung des Golfsports, insbesondere die Förderung jugendlicher Golfer in der Region sowohl im Breitensport als auch im Leistungsbereich sowie des Naturschutzes insbesondere auf dem Gelände des Golfclub Garmisch-Partenkirchen e.V.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a. Organisation und Durchführung von Golfortbildungsveranstaltungen für am Golfsport interessierte Kinder und Jugendliche, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Golfsportverein. Dies umfasst auch zielgerichtetes Golftraining und Golf-Lehrgänge zur Talentförderung, der Teilnahme an regionalen und überregionalen Turnieren und Verbandswettspielen, Veranstaltungen vereinsinterner Golfturniere und die sportliche Förderung des Golfnachwuchses, u.a. durch Kooperationen mit Schulen und Ansprache der am Golfsport interessierten Kinder und Jugendlichen durch Werbemaßnahmen in den Schulen der Umgebung. Die Werbemaßnahmen umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Möglichkeit der Teilnahme an Schnupperkursen (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
 - b. Freiwillige Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes insbesondere auf dem Gelände des Golfclub Garmisch-Partenkirchen e.V. und der angrenzenden Flächen, zum Erhalt des Lebensraums zahlreicher gefährdeter Arten und generell sämtliche Maßnahmen, die die Biodiversität auf dem Gelände bewahren und fördern (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
- (3) Als Kind/Jugendlicher gilt eine Person bis zum Ende jenes Kalenderjahres, indem die Person das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der relevanten Abschnitte der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge/Umlagen
 - b. Spenden, auch Sachspenden
 - c. Zuschüsse und sonstige Zuwendungeneingesetzt werden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein kennt folgende Mitglieder:

- a. Ehrenmitglieder
- b. Ordentliche Mitglieder
- c. Fördermitglieder

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes verliehen werden. Zu Ehrenmitgliedern, die Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben, können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.

(3) Ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder können alle Personen werden sowie juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Fördermitglieder sind alle Mitglieder, die Kinder sind und sich aktiv an den Vereinsaktivitäten beteiligen. Der Vorstand entscheidet, ob ein Mitglied Fördermitglied oder ordentliches Mitglied ist

(4) Zur Aufnahme als Mitglied ist schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand erforderlich. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Dem Aufgenommenen ist ein Zugang zur Vereinsatzung zu verschaffen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

(6) Alle Mitglieder haben Sitz und beratende Stimme in den Mitgliederversammlungen. Das Stimmrecht steht den Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern zu.

(7) Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a. Wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
- b. oder wenn sein Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.

Vor dem Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, welches den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die erforderlichen Schreiben gelten fünf Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

(5) Ein Mitglied kann seinen Austritt mit sofortiger Wirkung erklären, wenn der Jahresbeitrag ohne seine Zustimmung um EUR 50,- oder mehr angehoben wird. Die Austrittserklärung hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des neu festgesetzten Jahresbeitrags zu erfolgen.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
Dies ist automatisch das Vorstandsmitglied des Golf-Club Garmisch-Partenkirchen e.V., das das Amt des Präsidenten/in innehat.
- b. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
Dies ist automatisch das Vorstandsmitglied des Golf-Club Garmisch-Partenkirchen e.V. , das das Amt des der Vize-Präsidenten /der Vize-Präsidentin innehat.
- c. der Schriftführerin / dem Schriftführer
Dies ist automatisch das Vorstandsmitglied des Golf-Club Garmisch-Partenkirchen e.V., das das Amt des Jugendwart/in innehat.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist nur gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a. Einberufen und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungspunkte.
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.
- d. Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des Schatzmeisters.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich per E-Mail an letztgenannte E-Mail-Adresse unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Liegt keine E-Mail-Adresse vor, erfolgt die Einladung per Post. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die erforderlichen Schreiben gelten fünf Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Förderverein für die Christophorusschule Farchant e.V., Partenkirchner Str. 36 in 82490 Farchant, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11. Dezember 2026 in der Gründungsversammlung des Fördervereins Jugendgolf & Natur Oberau e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.